



PRESSEDIENST

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 11. Februar 2019

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker
Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10394
Telefax 0261 1307-18010
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Andreas Hammer
Stellv. Pressesprecher
Telefon 0261 1307-10372
Telefax 0261 1307-18010
andreas.hammer@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 6/2019

Pressegespräch des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 2019 zum Geschäftsjahr 2018

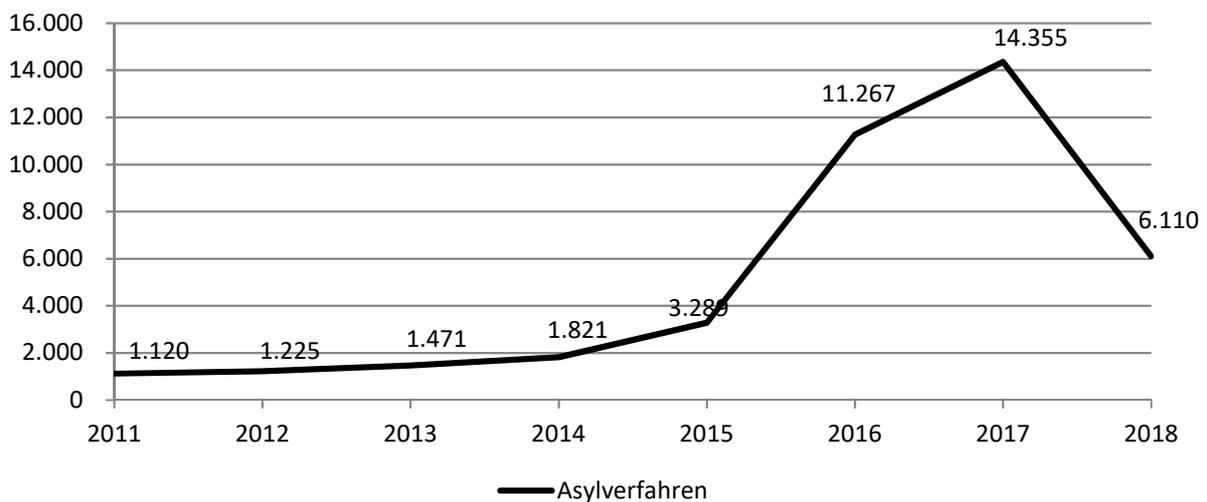
I. Überblick über die Geschäftsentwicklung in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2018

Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2018 trotz des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr weiterhin überdurchschnittlich hoch. Nachdem die Fallzahlen im Vorjahr (2017) einen historischen Höchststand mit 19.345 Eingängen erreicht hatten, sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 insgesamt 11.018 Verfahren eingegangen. Damit liegen die Eingangszahlen zwar unter den Zahlen der Jahre 2017 und 2016, aber deutlich über den Fallzahlen der vorangegangenen Jahre. So waren es etwa vor fünf Jahren (in 2014) nur 6.280 Verfahren. Beim Obergericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls zurückgegangen, nämlich von 1.969 auf 1.712 Verfahren. Damit liegen die Eingangszahlen aber gleichfalls immer noch deutlich über dem Stand von vor fünf Jahren (2014: 1.167 Verfahren).

Der Rückgang der Eingänge beruht im Wesentlichen auf einer entsprechenden Abnahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts sind die Eingangszahlen in der ersten Instanz im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr (2017) von 14.355 auf 6.110

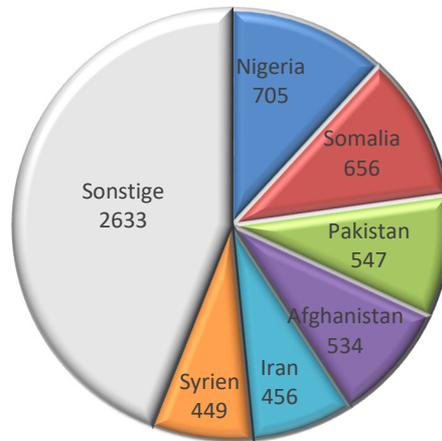
Verfahren gesunken. Trotz des deutlichen Rückgangs gegenüber dem Jahr 2017 sind die Eingangszahlen allerdings im langjährigen Mittel weiterhin überdurchschnittlich hoch. Die Fallzahlen im Jahr 2018 stellen den dritthöchsten Stand an Eingängen in Asylverfahren – nach denen der Jahre 2017 und 2016 – innerhalb der letzten 20 Jahre dar. Im Vergleich zu 2014 sind im vergangenen Jahr sogar mehr als drei Mal so viele Asylverfahren eingegangen wie vor fünf Jahren (1.821 Asylverfahren). Angesichts der Konzentration der Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier (seit dem Jahr 2009) trägt dieses Gericht insoweit die Hauptlast.

Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte



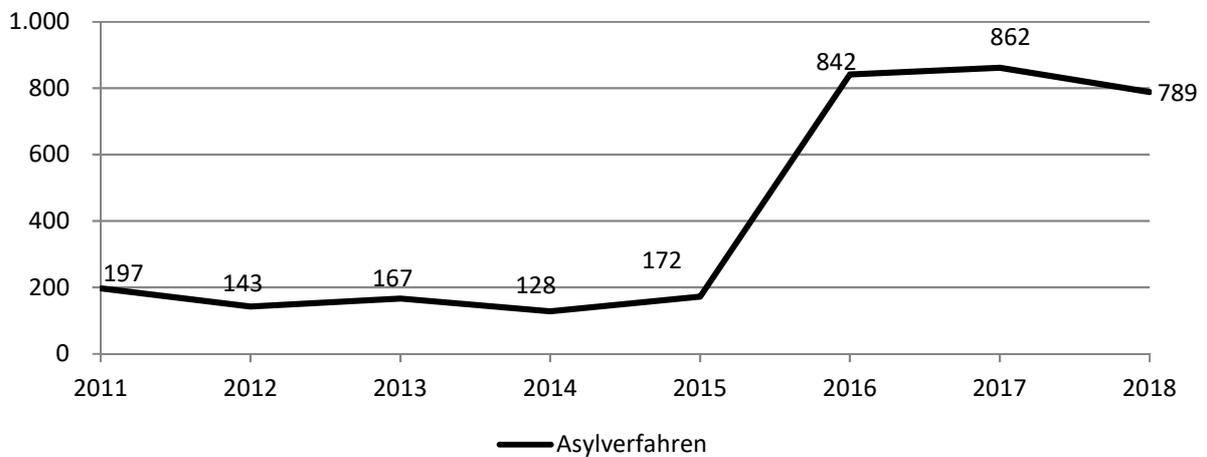
Bei den 6.110 erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2018 waren die fünf zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer: Nigeria, Somalia, Pakistan, Afghanistan und Iran. Syrien folgt auf Platz 6, wie folgendes Bild veranschaulicht:

Asyl-Herkunftsländer 2018 Verwaltungsgericht Trier

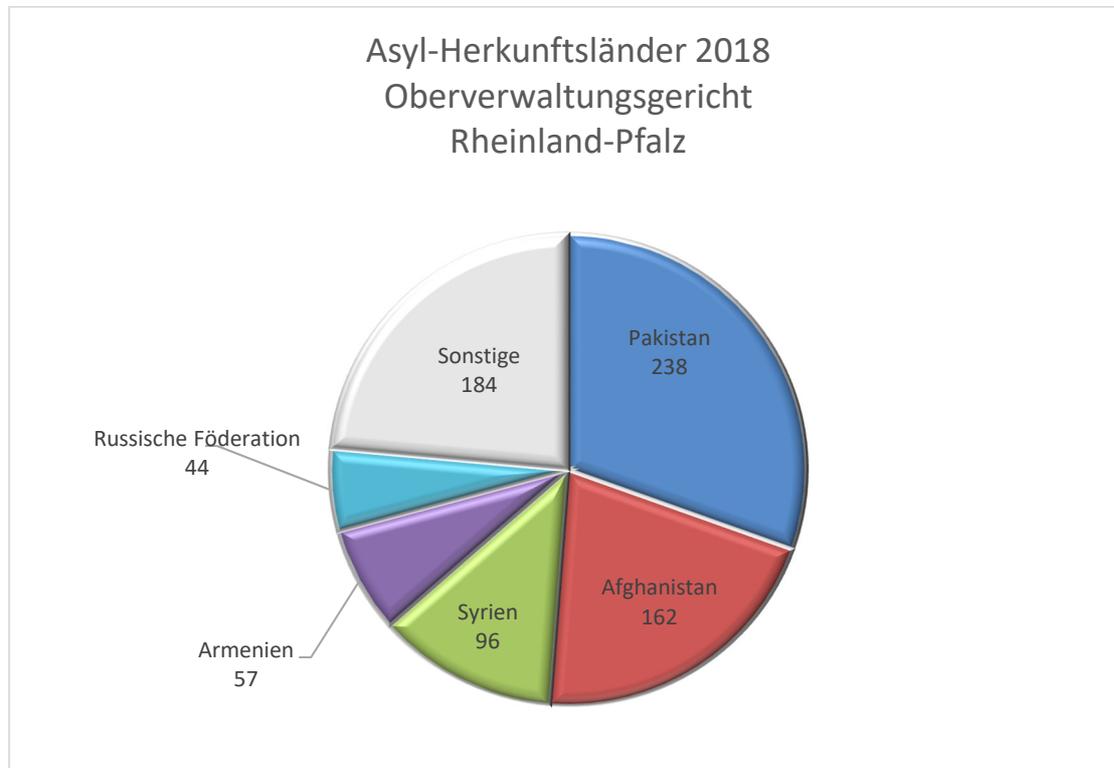


Beim Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz sind die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr (2017) zwar leicht gesunken von 862 auf 789 Verfahren. Damit sind die Eingangszahlen im Asylbereich aber weiterhin überdurchschnittlich hoch. So sind im Jahr 2018 rund sechs Mal so viele Asylverfahren eingegangen wie vor fünf Jahren (2014). Die Fallzahlen stellen den dritthöchsten Stand an Eingängen an Asylverfahren – nach denen der Jahre 2017 und 2016 – seit dem Jahr 2000 dar.

Eingänge Asylverfahren OVG



Bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren waren im Jahr 2018 die Hauptherkunftsländer Pakistan, Afghanistan, Syrien, Armenien und Russland.



Trotz des Rückgangs der Zahl der Asylsuchenden und des Abbaus der anhängigen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2018 ist am Verwaltungsgericht Trier bis auf weiteres mit anhaltend hohen Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesministeriums des Innern zufolge (Pressemitteilung vom 23. Januar 2019) im Jahr 2018 185.853 förmliche Asylanträge (einschließlich Folgeanträge) gestellt. Dies bedeutet zwar einen deutlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2017) und den beiden vorangegangenen Jahren 2015 und 2016, stellt aber nach den vom BAMF veröffentlichten Zahlen immer noch den zweithöchsten Jahreswert im Zeitraum von 1995 bis 2014 dar. Im Übrigen ist der Anteil derjenigen Asylbewerber, denen das BAMF die Rechtstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention zuerkannt hat, im Jahr 2018 gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren von 36,8 % bzw. 20,5 % auf 19,1 % gesunken, so dass auch aus diesem Grunde vermehrt mit Asylklagen zu rechnen ist.

Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch beim Oberverwaltungsgericht ebenfalls zurückgegangen, wenngleich in erster Instanz in deutlich geringerem Umfang als im Bereich der Asylverfahren. Eine deutliche Zunahme gegenüber den beiden Vorjahren ist allerdings im Bereich des allgemeinen **Ausländerrechts** (ohne Asylverfahren) zu beobachten: so waren bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten 288 Eingänge im Jahr 2015, 390 im Jahr 2016, 687 im Jahr 2017 und 1.227 im Jahr 2018 zu verzeichnen. Beim Oberverwaltungsgericht gingen die Eingangszahlen in ausländerrechtlichen Verfahren hingegen leicht von 84 im Jahr 2017 auf 74 im Jahr 2018 zurück, liegen damit aber über dem Stand der vorangegangenen Jahre (34 im Jahr 2015 und 57 im Jahr 2016).

Trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen hat der **Bestand der anhängigen Verfahren** bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten deutlich abgenommen. Dort hat sich die Zahl der am Ende 2018 noch anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr von 11.444 auf 7.650 Verfahren verringert. Dies ist jedoch immer noch der zweithöchste Stand der letzten 5 Jahre und auch seit Ende der 1990er Jahre. Die Abnahme des Bestands betrifft nicht allein die Asylverfahren, sondern erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht hingegen ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr von 574 auf 754 Verfahren angestiegen. Damit haben die Bestandszahlen den höchsten Stand seit dem Jahr 2000 erreicht. Die Zunahme des Bestands erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren, beruht jedoch insbesondere auf einem Anstieg im Asylbereich. Die Zahl der Bestände allein in Asylverfahren lag Ende 2018 an den Verwaltungsgerichten bei 6.242 und bei dem Oberverwaltungsgericht bei 452.

Im Jahr 2018 sind die **Laufzeiten** in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Vorjahr teilweise deutlich angestiegen. So stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren von 6,1 Monaten im Vorjahr (2017) auf 10,2 Monate an. Eilverfahren (ohne Numerus-Clausus-Verfahren) dauerten hingegen wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,7 Monate. Auch beim Oberverwaltungsgericht erhöhten sich die Laufzeiten in Hauptsacheverfahren: Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden im Durch-

schnitt in 5,7 Monaten (Vorjahr 2017: 3,4 Monate) erledigt. Bei den Eilverfahren verringerte sich die Verfahrensdauer hingegen von 1,6 Monaten im Vorjahr auf 1,3 Monate im Jahr 2018.

Die Zunahme der Verfahrensdauer in Klageverfahren beruht vor allem auf einem Anstieg der **Laufzeiten der Asylverfahren** in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. So ist im Asylbereich die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2018 von 6,4 auf nunmehr 11,5 Monate angestiegen, während im Bereich der sonstigen Klageverfahren – der allgemeinen Verfahren – nur eine leichte Zunahme von 5,2 auf 6,3 Monate zu verzeichnen ist. Gleiches gilt für das Obergericht. Auch dort erhöhte sich die Verfahrensdauer der Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Asylbereich von 2,6 Monaten im Vorjahr (2017) auf 5,9 Monate und hat sich damit mehr als verdoppelt, während sie im Bereich der sonstigen allgemeinen Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) mit 5,3 Monaten nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr blieb (2017: 5,2 Monate).

Die Konzentration der asylrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Trier, an der das Ministerium der Justiz erklärtermaßen und aus guten Gründen auch zukünftig festhält, hat sich auch bei den weiterhin hohen Eingangszahlen bewährt. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren im Jahr 2018 betrug 21,4 % (Vorjahr: 30,8 %) und ist damit deutlich gesunken.

Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer sind in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang nicht erhoben worden.

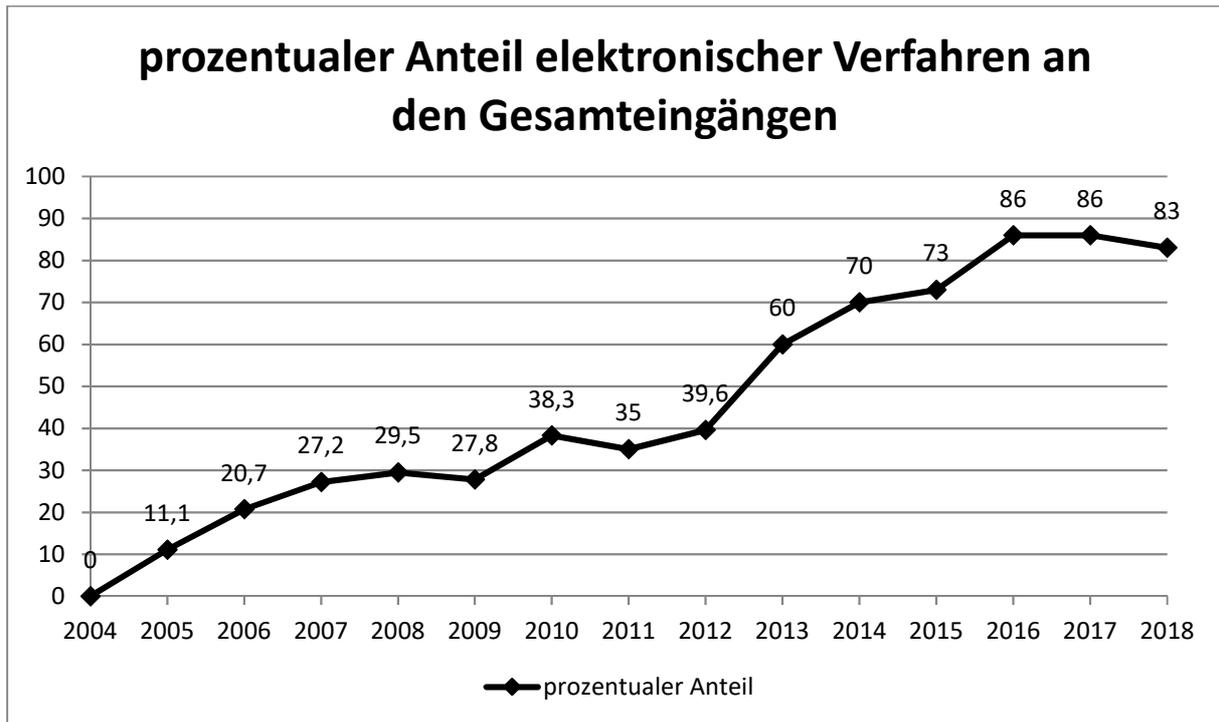
Eine Reduzierung der Bestände der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen im Asylbereich bei einem vergleichsweise moderaten **Personalzuwachs** durch hohen Arbeitseinsatz erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren Ende letzten Jahres 74,25 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr, in dem 65,75 tätig waren, einen Zuwachs um 8,5 Richterarbeitskräfte. Personell ver-

stärkt wurde im Jahr 2018 vor allem das für Asylverfahren in Rheinland-Pfalz allein zuständige Verwaltungsgericht Trier, nämlich um 6,0 auf 38,25 Richterarbeitskräfte. Beim Oberverwaltungsgericht blieb deren Zahl mit 20,0 gegenüber dem Vorjahr (2017: 20,85) nahezu unverändert. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2018 „nach Köpfen“ insgesamt 97 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 89) sowie 99 Beschäftigte in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen (Vorjahr: 98). Damit wurde in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die angesichts anhaltend hoher Eingangszahlen seinerzeit dringend notwendige Trendwende in der Personalentwicklung seit dem Jahr 2017 fortgeführt. Nach dem Personalabbau der vorangegangenen Jahre bis 2013 und der nur leichten personellen Verstärkung im Jahr 2016 um 1,6 Richterarbeitskräfte wurde dem hohen Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit dem Personalzuwachs in den Jahren 2017 und 2018 zwar Rechnung getragen. In Anbetracht des immer noch hohen Bestands an anhängigen Verfahren und des Anstiegs der Laufzeiten in Asylverfahren sowie der im langjährigen Vergleich weiterhin überdurchschnittlich hohen Zahl von Asylanträgen zeichnet sich jedoch ab, dass die außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier auch nach Besetzung der in 2018 neu geschaffenen Stellen fortbestehen wird. Die für das Jahr 2019 in den Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellten zwei zusätzlichen Stellen für das Oberverwaltungsgericht sind für die Bewältigung des hohen Bestands an Asylverfahren in der zweiten Instanz dringend erforderlich.

Der **Altersdurchschnitt** der bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richter beträgt 50,71 Jahre (Stand 31. Dezember 2018), wobei der Durchschnitt bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten bei 47,39 Jahren und bei dem Oberverwaltungsgericht bei 54,04 Jahren liegt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Jahr 2018 auf die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs gelegt. Im Jahr 2018 haben in 83 % der Verfahren zumindest einer der Beteiligten am **elektronischen Rechtsverkehr** teilgenommen, was in etwa dem Anteil des Vorjahres entspricht. Als besonders effektiv erweist sich der elektronische Rechtsverkehr in den Asylverfahren. Hier hat das Verwaltungsgericht Trier bereits Anfang 2016 in einem

bundesweiten Pilotprojekt gemeinsam mit dem BAMF auf den vollständigen elektronischen Aktenverkehr umgestellt und konnte dadurch die enormen Verfahrenszugänge der beiden letzten Jahre effizient bewältigen. Die elektronische Akte, an deren flächendeckender Implementierung die Justiz insgesamt mit Nachdruck arbeitet, ist in diesem Bereich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits Realität.



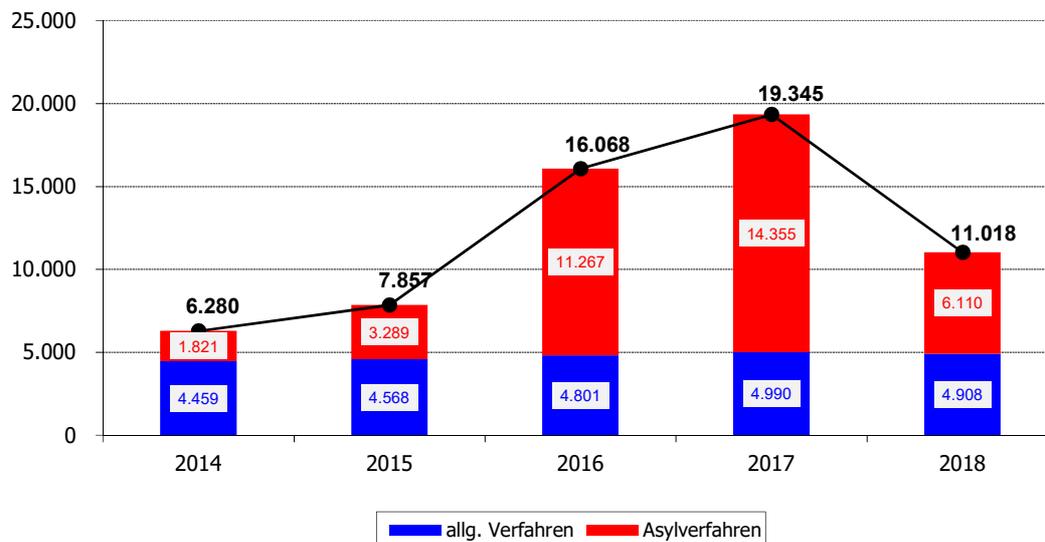
II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

1. Trotz Rückgangs weiterhin hohe Eingangszahlen

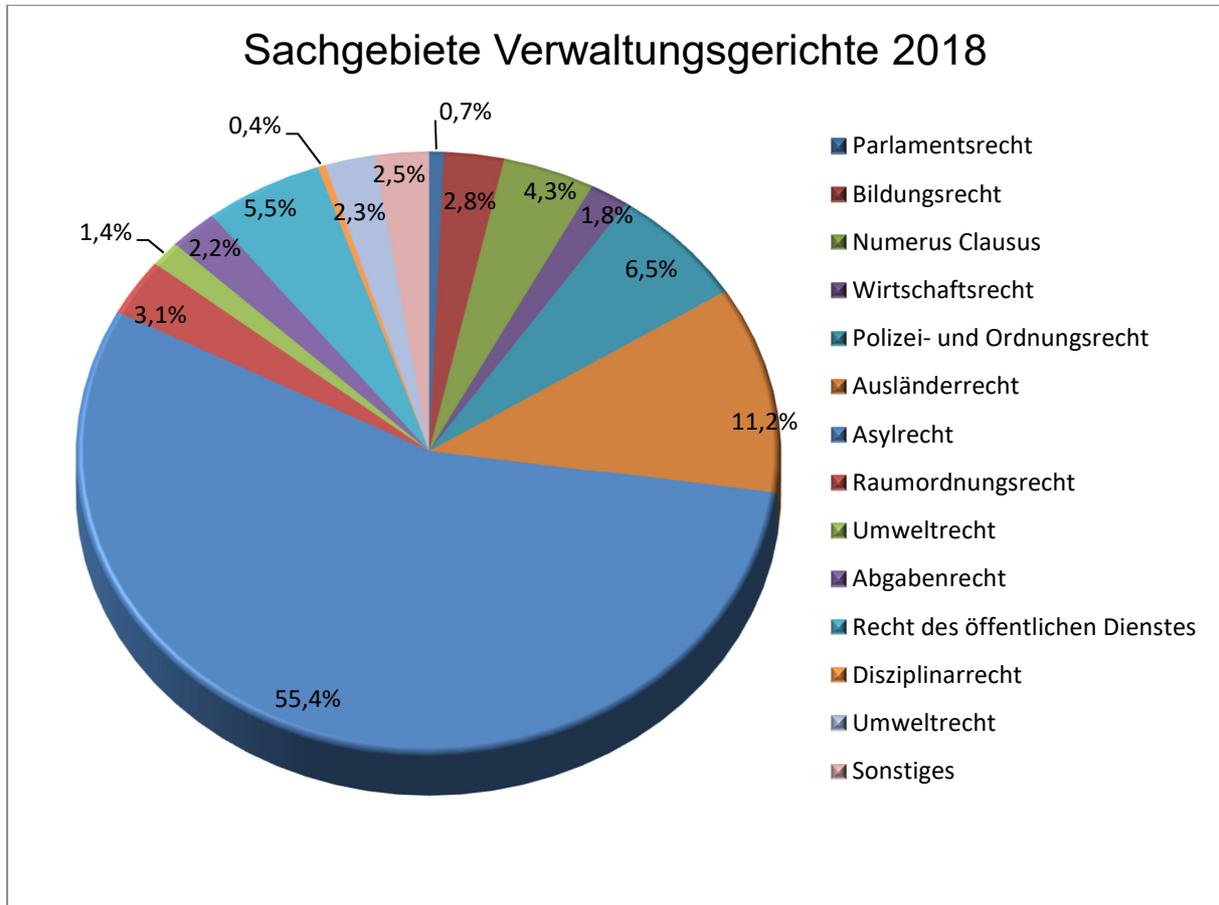
Im Jahr 2018 sind bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 11.018 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht im Wesentlichen auf einer starken Abnahme der Zahl der Verfahren im Asylbereich, während in allgemeinen Verfahren die Eingangszahlen nahezu unverändert geblieben sind. Trotz des Rückgangs gegenüber dem Jahr 2017 – und auch 2016 – sind die Eingangszahlen weiterhin überdurchschnittlich hoch und liegen immer noch deutlich über den Zahlen der vorangegangenen Jahre. So sind im Vergleich zu 2014 im vergangenen Jahr mehr als drei Mal so viele Asylverfahren eingegangen wie vor fünf Jahren.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

| Verfahrenseingänge im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|
| insgesamt | 6.280 | 7.857 | 16.068 | 19.345 | 11.018 |
| davon allgemeine Verfahren | 4.459 | 4.568 | 4.801 | 4.990 | 4.908 |
| davon Asylverfahren | 1.821 | 3.289 | 11.267 | 14.355 | 6.110 |



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2018 folgendes Bild:



2. Zahl der Erledigungen unverändert hoch

Im Jahr 2018 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 14.814 Verfahren und damit nahezu ebenso viele Verfahren wie im Vorjahr erledigt. Die Erledigungszahlen der Jahre 2017 und 2018 stellen die beiden höchsten Werte innerhalb der letzten 20 Jahre dar. Im Wesentlichen unverändert geblieben ist auch das Verhältnis der Anzahl von erledigten Asylverfahren zu der von allgemeinen Verfahren.

| Erledigungen im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|
| insgesamt | 6.321 | 8.067 | 10.901 | 15.103 | 14.814 |
| davon allgemeine Verfahren | 4.529 | 4.551 | 4.784 | 5.057 | 5.160 |
| davon Asylverfahren | 1.792 | 3.516 | 6.117 | 10.046 | 9.654 |

3. Abnahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 11.444 auf 7.650 Verfahren verringert. Dies ist jedoch immer noch der zweithöchste Stand der letzten 5 Jahre und auch seit Ende der 1990er Jahre. Die Abnahme des Bestands betrifft nicht allein die Asylverfahren, sondern erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren. Er erklärt sich mit den unverändert hohen Erledigungszahlen, die im Jahr 2018 über den Eingangszahlen liegen, die im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren zurückgegangen sind.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Bestand im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|
| insgesamt: | 2.260 | 2.049 | 7.204 | 11.444 | 7.650 |
| davon allgemeine Verfahren: | 1.700 | 1.716 | 1.724 | 1.661 | 1.408 |
| davon Asylverfahren: | 560 | 333 | 5.480 | 9.783 | 6.242 |

4. Anstieg der Verfahrensdauer in Klageverfahren

Im Jahr 2018 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht von 6,1 auf 10,2 Monate und im Bereich der Asylverfahren von 6,4 auf nunmehr 11,5 Monate. Diese Entwicklung ist der massiven personellen Unterbesetzung der Verwaltungsgerichte vor allem in den letzten zwei Jahren geschuldet. Der von dem Ministerium der Justiz erfolgreich eingeleitete und durchgeführte Personalaufbau konnte schon

aus strukturellen Gründen mit dem rasanten Anstieg der Eingangszahlen notgedrungen nicht einmal ansatzweise Schritt halten. Diese Entwicklung ist im Übrigen auch bundesweit zu beobachten. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern hingegen wie im Vorjahr im Durchschnitt lediglich 0,7 Monate.

| Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten) | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Klageverfahren insgesamt: | 5,5 | 5,0 | 3,6 | 6,1 | 10,2 |
| allein durch Urteil erledigt: | 6,5 | 6,0 | 3,9 | 7,8 | 13,4 |
| Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes: | 0,8 | 0,8 | 1,0 | 0,7 | 0,7 |
| Klageverfahren – nur Asylverfahren: | 5,0 | 3,8 | 2,4 | 6,4 | 11,5 |
| Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren: | 0,5 | 0,4 | 0,4 | 0,7 | 0,6 |

5. Personalentwicklung

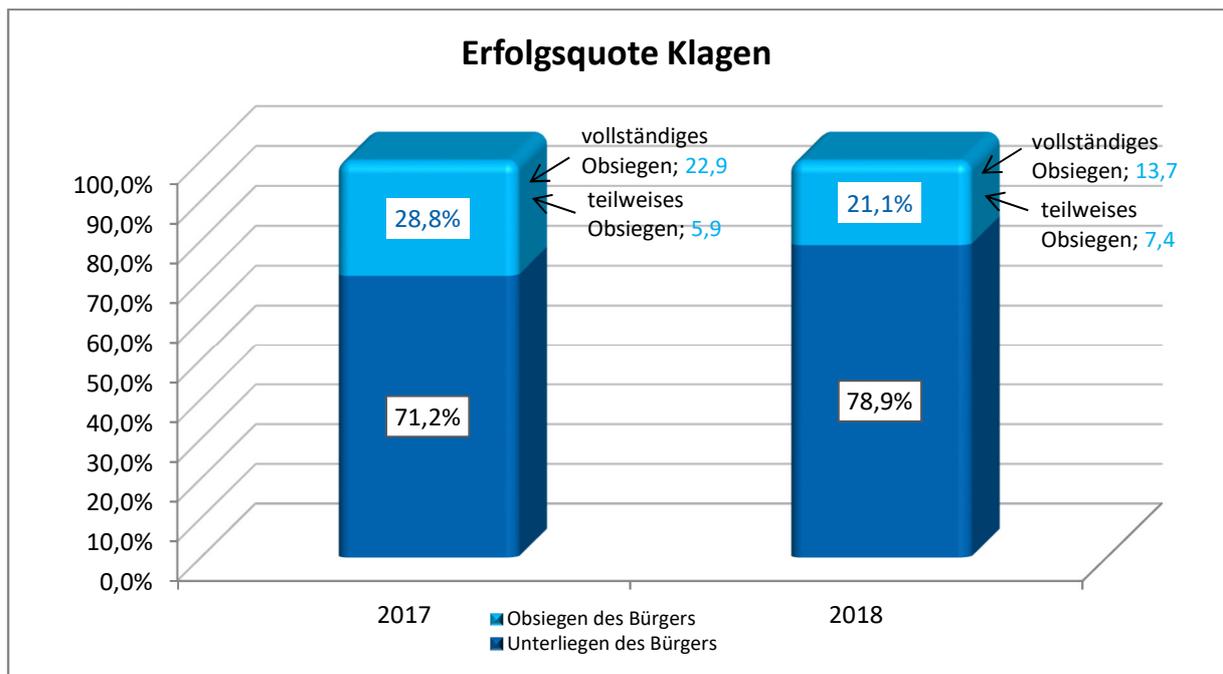
Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – hat sich in 2018 gegenüber dem Vorjahr von 65,75 auf 74,25 Richterarbeitskräfte erhöht. Das für die Bearbeitung von Asylverfahren in Rheinland-Pfalz allein zuständige Verwaltungsgericht Trier wurde gegenüber dem Vorjahr personell um 6,0 Arbeitskraftanteile im richterlichen Bereich verstärkt.

Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte: | | | | |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 50,75 | 49,75 | 51,35 | 65,75 | 74,25 |

6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2018 bei 13,7 % gegenüber 22,9 % im Vorjahr. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 21,1 % (Vorjahr: 28,8 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Diese Abnahme erfolgreicher Klagen beruht im Wesentlichen auf einem entsprechenden Rückgang erfolgreicher Klagen im Asylbereich. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 21,4 % der Klagen gegenüber 30,8 % im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg. In allgemeinen Verfahren ist die Quote ganz oder zumindest teilweise erfolgreicher Klagen hingegen nur geringfügig von 22,0 % im Vorjahr auf 20,0 % im Jahr 2018 zurückgegangen.



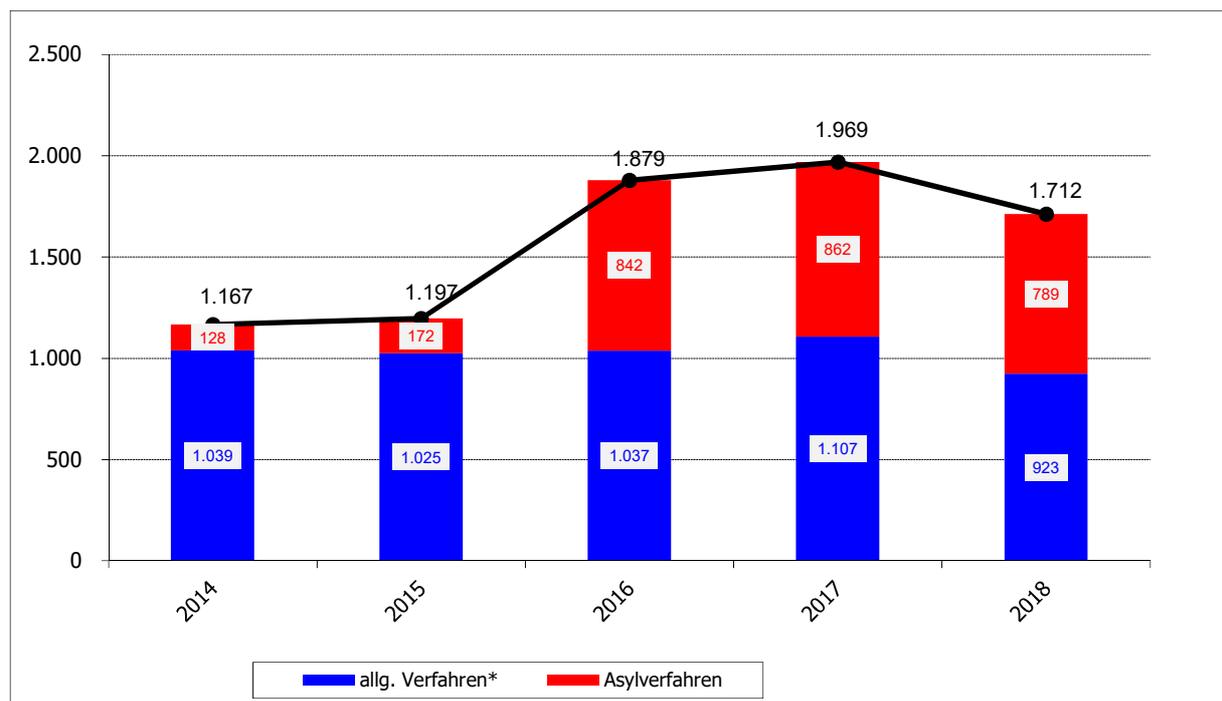
III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

1. Trotz Rückgangs weiterhin hohe Eingangszahlen

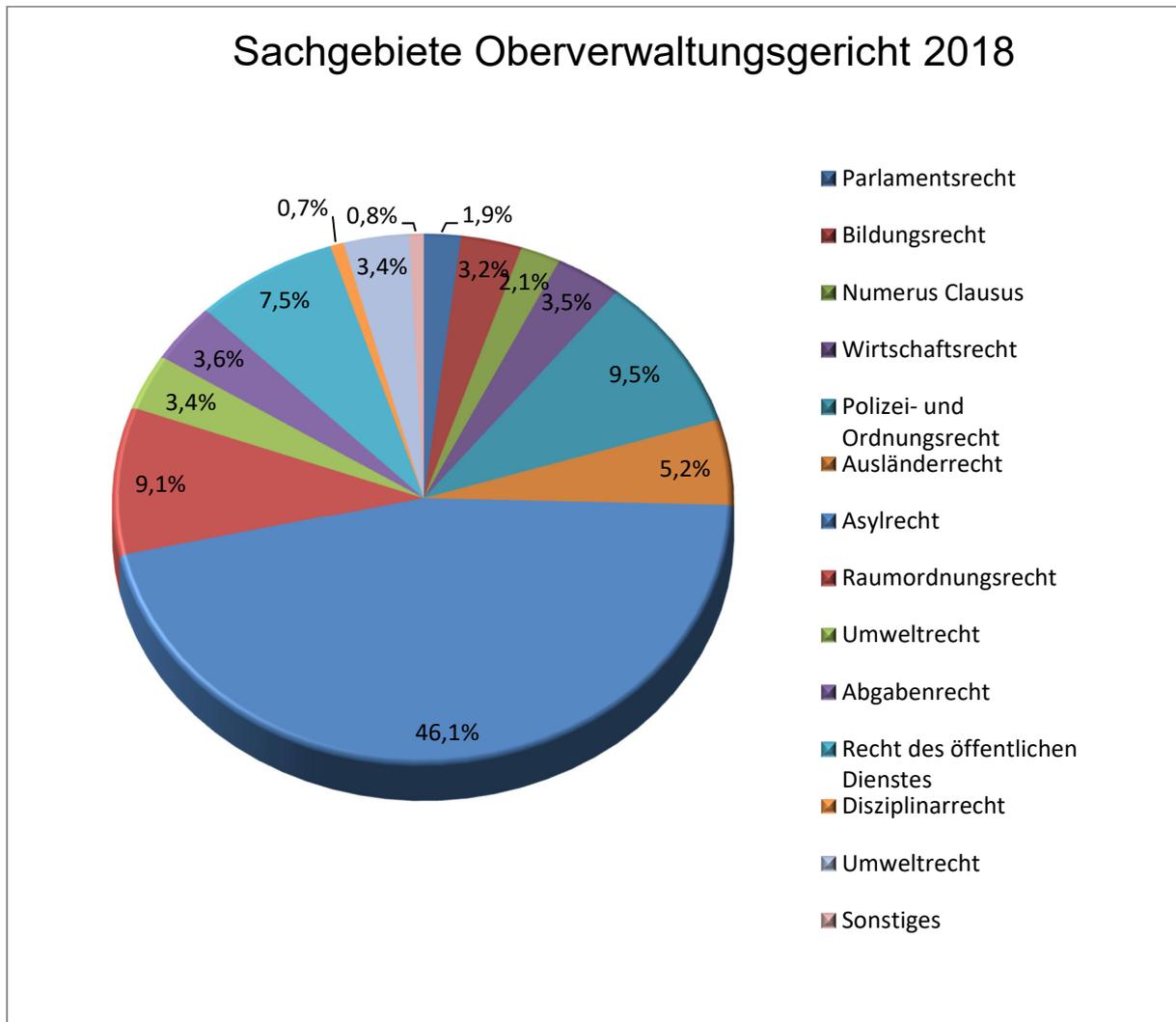
Im Jahr 2018 sind beim Oberverwaltungsgericht 1.712 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, liegen aber immer noch deutlich über dem Stand von vor fünf Jahren (2014), als lediglich 1.167 Verfahren eingingen. Die hohen Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht beruhen im Jahr 2018 ebenso wie in den beiden vorangegangenen Jahren auf hohen Fallzahlen im Asylbereich, während sie sich bei den Verfahren im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr von 1.107 auf 923 Verfahren verringert haben.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

| Verfahrenseingänge im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| insgesamt | 1.167 | 1.197 | 1.879 | 1.969 | 1.712 |
| davon allgemeine Verfahren | 1.039 | 1.025 | 1.037 | 1.107 | 923 |
| davon Asylverfahren | 128 | 172 | 842 | 862 | 789 |



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2018 folgendes Bild:



2. Erledigungen

Im Jahr 2018 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 1.532 Verfahren erledigt. Damit sind die Erledigungen gegenüber dem Vorjahr (2.134 Verfahren) ebenso wie die Eingänge zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht vor allem auf einer entsprechenden Abnahme im Asylbereich, erstreckt sich jedoch auch auf die allgemeinen Verfahren.

| Erledigungen im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| insgesamt | 1.161 | 1.188 | 1.429 | 2.134 | 1.532 |
| davon allgemeine Verfahren | 1.051 | 1.013 | 993 | 1.133 | 891 |
| davon Asylverfahren | 110 | 175 | 436 | 1.001 | 641 |

3. Zunahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des Jahres 2018 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 574 auf 754 erhöht und hat so den Stand von 2016 wieder eingestellt. Damit haben die Bestandszahlen den höchsten Stand seit dem Jahr 2000 erreicht. Die Zunahme des Bestands erstreckt sich auch auf die allgemeinen Verfahren, beruht jedoch insbesondere auf einem Anstieg im Asylbereich.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

| Bestand im Jahr: | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| insgesamt: | 280 | 288 | 738 | 574 | 754 |
| davon allgemeine Verfahren: | 242 | 253 | 297 | 270 | 302 |
| davon Asylverfahren: | 38 | 35 | 441 | 304 | 452 |

4. Verfahrensdauer

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 5,7 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,3 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht stieg damit im

Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr bei den Berufungsverfahren an, bei den Eilverfahren verringerte sie sich hingegen. Der massive Anstieg der Eingänge an Asylverfahren in den Jahren 2016, 2017 und 2018 ohne entsprechende personelle Verstärkung – für die allerdings jetzt im Doppelhaushalt 2019/2020 Sorge getragen wurde – ist erwartungsgemäß entsprechend zu Buche geschlagen.

| Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten) | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt: | 3,8 | 4,1 | 3,1 | 3,4 | 5,7 |
| allein durch Urteil erledigt | 6,8 | 6,5 | 7,6 | 8,1 | 11,9 |
| Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes: | 1,5 | 1,4 | 1,7 | 1,6 | 1,3 |
| Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asylverfahren: | 3,0 | 3,2 | 1,3 | 2,6 | 5,9 |

5. Personalentwicklung

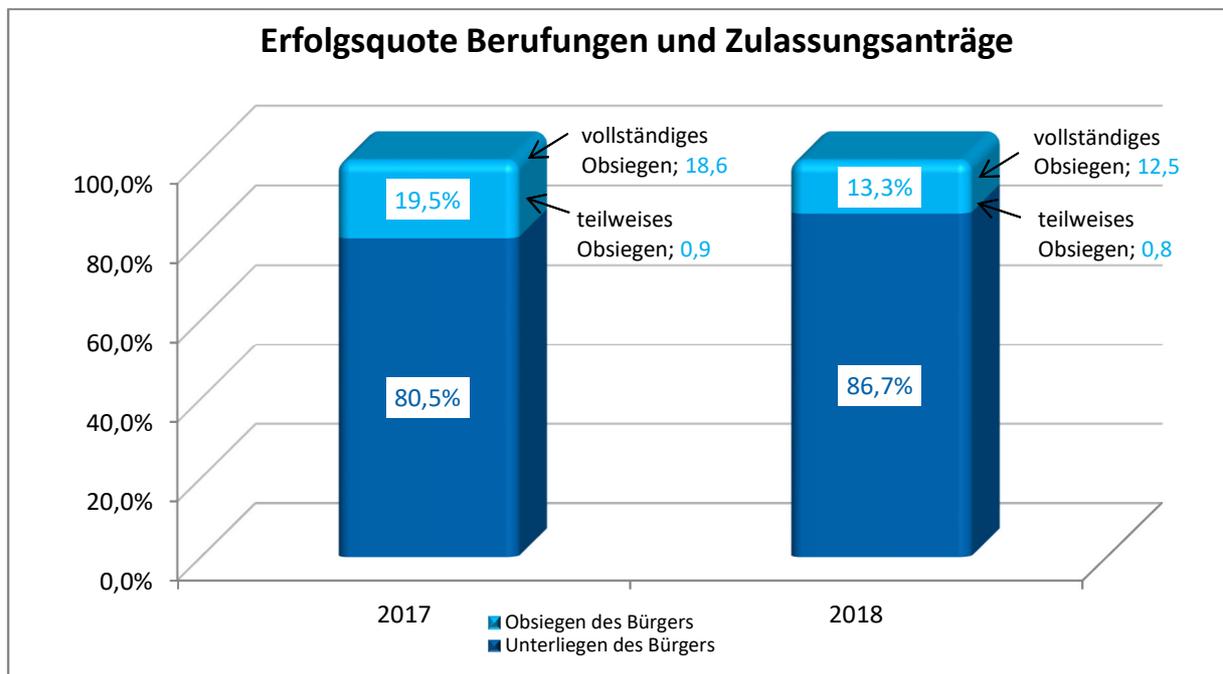
Die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – ist in 2018 mit 20 Richterarbeitskräften gegenüber dem Vorjahr (20,85) nahezu unverändert geblieben.

6. „Erfolgsquote“ beim Oberverwaltungsgericht

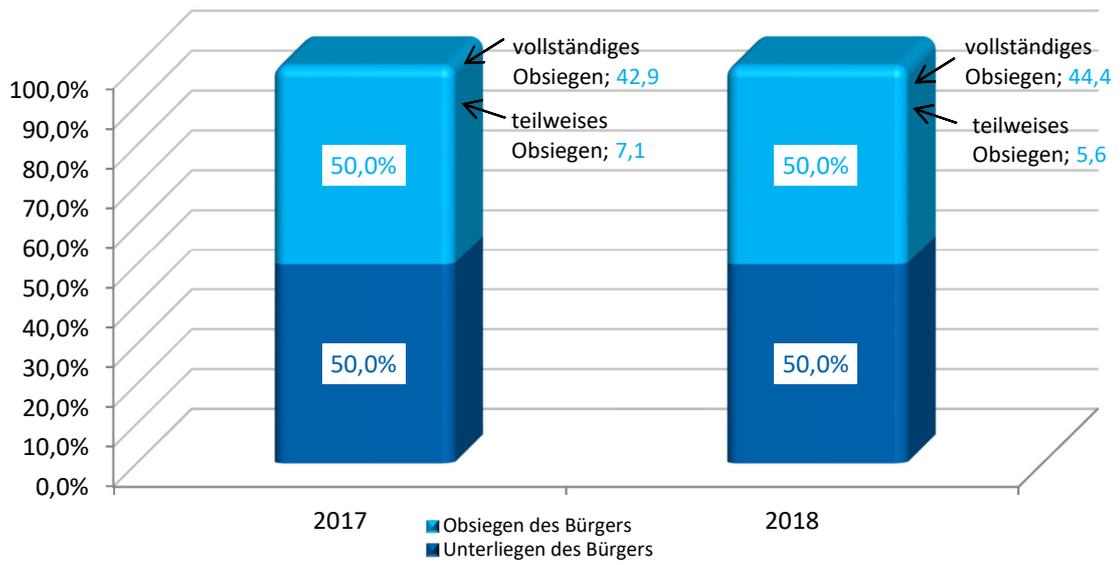
Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2018 bei 12,5 % (Vorjahr: 18,6 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 13,3 % (Vorjahr: 19,5 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Starken Schwankungen unterliegt die Erfolgsquote

in Asylverfahren. Im Jahr 2016 hatten Berufungen der Asylsuchenden einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung lediglich in 1,7 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg. Im Jahr 2017 stieg die Erfolgsquote auf 17,5 % an und ging im Jahr 2018 wieder auf 4,1 % zurück.

In Normenkontrollverfahren war die Erfolgsquote unverändert hoch: Wie im Vorjahr hatte der Antrag in 50,0 % der Fälle ganz oder zumindest teilweise Erfolg.



Erfolgsquote Normenkontrollanträge



IV. Ausblick auf 2019

Die Arbeit der Verwaltungsgerichte wird auch im Jahr 2019, wie schon in den Jahren 2016 bis 2018, maßgeblich durch die Bewältigung **asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren** geprägt sein. In der ersten Instanz entfielen im Jahr 2018 rund 2/3 der Neueingänge auf diese Sachgebiete; am Obergerverwaltungsgericht war es rund die Hälfte. Die Folgen der sog. Flüchtlingskrise haben damit auch „prägend“ die zweite Instanz erreicht.

Der vermeldete Rückgang der Asylanträge beim BAMF darf nicht zu dem Fehlschluss verleiten, die Belastung der Verwaltungsgerichte ginge in gleichem Umfang oder gar abrupt zurück. Allein die Abarbeitung des enormen Bestandes von Ende 2018 insgesamt 6.242 Verfahren nur in Asylsachen am **Verwaltungsgericht Trier** würde rein rechnerisch (unter Annahme nicht erneut ansteigender Eingangszahlen und gleichbleibend hoher Erledigungsleistung) mehr als zwei Jahre erfordern. Dass die damit verbundenen Laufzeiten die Grenze des Akzeptablen dann ohnehin überschreiten würden, bedarf kaum einer Erwähnung. Selbst diese Prognose ist im Übrigen noch optimistisch. Aufgrund der seitens des BAMF vorgenommenen Überprüfungsverfahren älterer Asylentscheidungen dürfte eher noch mit einem erneuten Verfahrensanstieg zu rechnen sein. Es bleibt daher dabei, dass die vor allem in den Jahren 2017 und 2018 in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit neu eingestellten Richterinnen und Richter auch künftig dort eingesetzt werden müssen. Erst seit Ende des Jahres 2018 hat das Verwaltungsgericht Trier den Personalbestand, den es bereits seit 2016 benötigt. Ziel muss es sein, in erstinstanzlichen Asylverfahren den Wert des Jahres 2017, nämlich eine Verfahrensdauer von sechs Monaten, wieder zu erreichen.

Die weiteren Auswirkungen – d.h. insbesondere die Fortsetzung asylrechtlicher Entscheidungen im Bereich der ausländerrechtlichen Verfahren – haben sich auch an den drei anderen **Verwaltungsgerichten in Koblenz, Mainz und Neustadt an der Weinstraße** gezeigt: Die ausländerrechtlichen Verfahren steigen weiterhin an; dabei entfällt ein nicht geringer Teil auf Durchsuchungserlaubnisse in Zusammenhang mit der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch lokale Ausländerbehörden. Ein moderater personeller Personalmehrbedarf besteht daher auch dort.

Zur Bewältigung der weiterhin hohen Eingangszahlen im Asylbereich am **Oberverwaltungsgericht** und vor allem für die zügige Bearbeitung des Bestandes von insgesamt 516 Asylverfahren (Stichtag: 31.1.2019) hat der Haushaltsgesetzgeber zwei zusätzliche Stellen in den Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellt. Nachdem diese Stellen vom Ministerium der Justiz nur einen Tag nach der Verabschiedung des Haushalts ausgeschrieben wurden, ist mit einer zügigen Besetzung zu rechnen. Es ist beabsichtigt, u.a. mit dieser personellen Verstärkung sowie entsprechenden Verlagerungen am Oberverwaltungsgericht einen **Asylsenat** als Spezialsenat einzurichten und so Kapazitäten und Fachkompetenz auf diesem Gebiet zu bündeln. Auf diesem Wege lässt sich die erfolgreiche Konzentration in der ersten Instanz konsequent auch in der zweiten Instanz fortsetzen. Der Asylsenat soll seine Arbeit nach Möglichkeit noch im ersten Halbjahr 2019 aufnehmen.

Damit verbunden sein wird gleichzeitig eine Entlastung nicht zuletzt für die Planungsenate des Oberverwaltungsgerichts, die derart in die Lage versetzt werden, wichtige und aufwändige **Infrastrukturprojekte** prioritär zu bearbeiten. Exemplarisch genannt seien hier nur zwei anhängige Umweltverbandsklagen des BUND, und zwar gegen den Bau einer 2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe (insbesondere zur Vereinbarkeit des Projekts mit dem Vogelschutzgebiet „Wörther Rheinaue“) sowie gegen den Bebauungsplan „Silbersee – Teilbereich Scharrau/Badestrand“ im Bereich des Altrheingrabens der Ortsgemeinde Bobenheim-Roxheim.

Im Jahr 2019 werden daneben auch Fälle von besonderer Bedeutung für die Kommunen im Land zur Entscheidung anstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Berufungsverfahren des Landkreises Kaiserslautern gegen die Anhebung der Kreisumlage durch die staatliche Kommunalaufsicht sowie um zwei Berufungsverfahren, in denen es um Ausgleichszahlungen wegen des mit einer Gebietsänderung verbundenen teilweisen Übergangs der Wasserversorgung vom Landkreis Cochem-Zell auf die Verbandsgemeinde Kastellaun geht.

V. Auswahl Entscheidungen im Jahr 2018

1. Senat

1. Planfeststellungsbeschluss zum Bau eines Sportboothafens an der Moselschleife Zeller Hamm rechtswidrig

Der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord zur Errichtung eines Sportboothafens am Hang der Moselschleife Zeller Hamm ist rechtswidrig, da er nicht vollständig von der Entscheidungskompetenz der handelnden SGD Nord abgedeckt ist. (Beschlüsse vom 2. Mai 2018 – 1 A 11169/17.OVG und 1 A 11170/17.OVG; vgl. PM Nr. 15/2018)

2. Kein Anspruch auf kostenlose Toilettennutzung an Autobahnrastätten

Ein Anspruch auf kostenfreie Benutzung der Sanifair-Toilettenanlage an rheinland-pfälzischen Autobahnrastätten besteht nicht. Hierfür existiert keine Anspruchsgrundlage. (Beschluss vom 24. Juli 2018 – 1 A 10022/18.OVG; vgl. PM Nr. 21/2018)

2. Senat

1. Verwaltungsgericht zuständig für Rechtsstreit um LMK-Direktorenstelle

Für den Rechtsstreit um die Besetzung der Stelle des Direktors der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, auch wenn ein privatrechtlicher Angestelltenvertrag geschlossen werden soll.

(Beschluss vom 19. Januar 2018 – 2 E 10045/18.OVG; vgl. PM Nr. 2/2018)

2. Eilantrag gegen Besetzung der Stelle des LMK-Direktors auch in zweiter Instanz erfolglos

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) darf den Anstellungsvertrag mit dem im Dezember 2017 von der Versammlung gewählten Bewerber abschließen. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag eines weiteren Bewerbers blieb erfolglos. Aufgrund der Besonderheiten der streitgegenständlichen Stelle, insbesondere wegen der – den Anforderungen der Rundfunkfreiheit Rechnung tragenden – speziellen Organisations- und Verfahrensregeln der Landesmedienanstalt, wird der Bewerbungsverfahrenanspruch eingeschränkt.

(Beschluss vom 29. März 2018 – 2 B 10272/18.OVG; vgl. PM Nr. 9/2018)

3. Senat

1. Polizeibeamter nach Alkoholmissbrauch und Verkehrsstraftaten aus dem Dienst entfernt

Ein Polizeibeamter hat sich durch den schuldhaften Rückfall in die „nasse Phase“ seiner Alkoholsüchtereinkrankung, seine unter Alkoholeinfluss begangenen Verkehrsstraftaten sowie durch sein anmaßendes Verhalten anlässlich eines Verkehrsunfalls eines Dienstvergehens schuldig gemacht, das seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erforderlich macht.

(Urteil vom 7. März 2018 – 3 A 11721/17.OVG; vgl. PM Nr. 10/2018)

2. Früherem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ruwer wird Ruhegehalt in größtmöglichem Umfang gekürzt

Das Oberverwaltungsgericht hat dem früheren Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ruwer wegen unterlassener Fahrtkostenabrechnungen das Ruhegehalt um ein Fünftel für die Dauer von drei Jahren und damit in größtmöglichem Umfang gekürzt.

(Beschluss vom 5. Juni 2018 – 3 A 10106/18.OVG; vgl. PM Nr.18/2018)

6. Senat

1. Verkaufsoffener Sonntag in Andernach kann stattfinden

Der Antrag der Gewerkschaft ver.di (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft), den Vollzug der Verordnung der Stadt Andernach über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29. April 2018 im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen, blieb ohne Erfolg.

(Beschluss vom 24. April 2018 – 6 B 10434/18.OVG; vgl. PM Nr. 14/2018)

2. Tourismusbeitragssatzung in Bad Kreuznach unwirksam

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Kreuznach ist unwirksam. Denn die Beitragsmaßstabsregelung der Satzung ist rechtsfehlerhaft, weil ein darin bestimmter Vorteilssatz willkürlich ist.

(Urteile vom 19. Dezember 2018 – 6 C 11698/17.OVG u. 6 C 10041/18.OVG, vgl. PM Nr. 34/2018)

7. Senat

1. Mitglieder der Rockergruppierung Gremium MC waffenrechtlich unzuverlässig

Mitglieder der Rockergruppierung Gremium MC sind waffenrechtlich unzuverlässig, so dass die ihnen erteilten Waffenbesitzerlaubnisse aufzuheben sind.

(Urteile vom 28. Juni 2018 – 7 A 11748/18.OVG u.a.; vgl. PM Nr. 19/2018)

2. Ausweisung eines Ausländers wegen schwerer Sexualstraftat

Die Ausweisung eines in Deutschland aufgewachsenen Ausländers aus generalpräventiven Gründen wegen einer schweren Sexualstraftat, die Ausdruck einer durch ein frauenverachtendes Weltbild geprägten Einstellung ist, ist rechtmäßig.

(Beschluss vom 23. Oktober 2018 – 7 A 10866/18.OVG; vgl. PM Nr. 30/2018)

8. Senat

1. Unzulässige Süßung von Qualitätswein

Qualitätswein oder Prädikatswein darf nur mit Traubenmost gesüßt werden. Eine Erhöhung der Süße durch Saccharose (Kristallzucker) ist nicht erlaubt.

(Urteil vom 27. Februar 2018 – 8 A 11751/17.OVG; vgl. PM Nr. 8/2018)

2. Anforderung an die Bewältigung des Baulärms bei der Änderung eines Bahnhalt punktes

Erfolgreiche Klage der DB, weil die zahlreichen Auflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Teil zu unbestimmt und zum Teil unverhältnismäßig waren.

(Urteil vom 10. Oktober 2018 – 8 C 11694/17.OVG)

10. Senat

1. Transparenzpflicht für Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags

Gutachten, die im Auftrag von Landtagsfraktionen durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz erstellt werden, unterfallen grundsätzlich der Transparenzpflicht nach dem Landestransparenzgesetz.

(Beschluss vom 27. Juni 2018 – 10 A 10053/18.OVG; vgl. PM Nr. 20/2018)

2. Gemeinderat Lampaden muss Entlastung erteilen

Der Rat der Ortsgemeinde Lampaden muss die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 feststellen und dem früheren Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kell am See und den Beigeordneten Entlastung erteilen.
(Beschluss vom 25. Juli 2018 – 10 A 10433/18.OVG)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Beschluss vom 30. Juli 2018 – 4 L 658/18.KO

Grundschulstandort Kirchen-Herkersdorf darf vorerst nicht geschlossen werden: Auf den Eilantrag des Schulträgers der Grundschule, der Verbandsgemeinde Kirchen, stellte das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung deren Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) des Landes Rheinland-Pfalz wieder her, wonach die Grundschule Michaelschule Kirchen am Standort Kirchen-Herkersdorf aufgehoben und der Grundschulbezirk der Grundschule Michaelschule Kirchen „Auf dem Molzberg“ um den bisherigen Schulbezirk des Standortes Kirchen-Herkersdorf erweitert wird. Die ADD habe nämlich bei der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung mehrere Umstände, u.a. die positive demographische Entwicklung, nicht hinreichend berücksichtigt (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 20/2018).

2. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Urteil vom 22. Oktober 2018 – 3 K 1103/17.KO

Einstellung der Förderung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft teilweise ermessensfehlerhaft (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 1/2019).

3. **Verwaltungsgericht Mainz**, Beschluss vom 24. Januar 2018 – 4 L 1377/17.MZ

Die Stelle der Leitung der Abteilung Verbraucherschutz bei einem Landesministerium darf auf gerichtlichen Eilantrag einer Mitbewerberin hin vorläufig nicht mit der ausgewählten Kandidatin besetzt werden. Anders als die Antragstellerin erfülle die Beigeladene das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung nicht vollständig. Sie sei weder Volljuristin noch habe das von ihr absolvierte Studium den geforderten Bezug zu verbraucherpolitischen Fragestellungen. Auch könne nicht festgestellt werden, dass die Beigeladene über einschlägige Berufserfahrung verfüge. Ferner sei der Auswahlprozess nicht ergebnisoffen verlaufen. Der Antragsgegner habe sich schon aufgrund eines Auswahlgesprächs auf die Beigeladene festgelegt gehabt, ohne dass für sie eine dienstliche Beurteilung vorgelegen habe. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 2/2018).

4. **Verwaltungsgericht Mainz**, Urteil vom 24. Oktober 2018 – 3 K 988/16.MZ

Die Stadt Mainz ist verpflichtet, ihren Luftreinhalteplan bis zum 1. April 2019 so fortzuschreiben, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) in Höhe von 40 µg/m³ im Stadtgebiet – insbesondere im Bereich Parcusstraße – enthält. Dabei hat sie auch die Erforderlichkeit von Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge einzubeziehen. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 11/2018).

5. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Beschluss vom 17. August 2018 – 4 L 890/18.NW

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag eines Bürgers, den Landkreis Germersheim im gerichtlichen Eilverfahren zu verpflichten, das von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika betriebene Gefahrstofflager in der Gemarkung Lingenfeld sofort stillzulegen, abgelehnt. Der Landkreis sei für eine Stilllegung nicht zuständig. Das Gefahrstofflager sei eine militärische Anlage, weil sie von aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen genutzt werde und die gelagerten giftigen und brandfördernden Stoffe im Rahmen

der militärischen Aufgaben dieser Truppen anfielen. Die beantragte Stilllegung stelle eine Überwachungsaufgabe dar, die im Bundesimmissionsschutzgesetz für militärische Anlagen einer Stationierungstreitkraft ausdrücklich auf den Bund übertragen worden sei. Der Antragsteller habe außerdem nicht glaubhaft gemacht, dass durch das Gefahrstofflager schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für ihn als Nachbarn hervorgerufen werden könnten (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 15/2018).

6. Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 29. November 2018 – 5 L 1533/18.NW

Demonstrationszug in Kandel am ersten Adventssamstag ohne die Hauptstraße: Die vom Landkreis Germersheim gegenüber einem Veranstalter einer Versammlung in Kandel angeordnete Wegstreckenverlegung – ohne die Hauptstraße – ist im Hinblick auf nachvollziehbare Sicherheitsbedenken rechtfertigbar. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 22/2018).

7. Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 14. August 2018 – 3 K 2486/18.TR

Die für Disziplinarverfahren zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts hat einen Polizeibeamten aus dem Dienst entfernt, weil sie es als erwiesen ansah, dass dieser sich subjektiv mit dem "Reichsbürger-Spektrum" identifiziere (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 24/2018).

8. Verwaltungsgericht Trier, Beschluss vom 16. Oktober 2018 – 7 L 5184/18.TR

Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung gelten Asylbegehrende, die sich im Kirchenasyl befinden, nicht als "flüchtig". Danach sei die Abschiebung der Antragsteller, die sich seit geraumer Zeit im Kirchenasyl befinden, nach Italien nicht mehr zulässig. Vielmehr sei die Zuständigkeit zur Prüfung ihrer Asylanträge auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, da es dieser nicht gelungen sei, die Antragsteller innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Italien zu überstellen. Die Überstellungsfrist habe in den vorliegenden Fällen nicht

wegen "Flüchtigkeit" der Antragsteller verlängert werden können, da dem BAMF und der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort im Kirchenasyl bekannt gewesen sei. (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 28/2018).

Pressemitteilungen und Terminshinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter www.ovg.justiz.rlp.de. Dort steht Ihnen auch ein Newsmailer für den laufenden Bezug von Pressemitteilungen zur Verfügung.

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können zudem unter entscheidungen@ovg.jm.rlp.de angefordert werden.